




Bezirkshauptmannschaft Imst

Umweltreferat


Telefax: 05412/6996-5215
E-Mail: bh.imst@tirol.gv.at
DVR: 0014745






 Sektion 
Wasserkraftanlage 
wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung;

Geschäftszahl 4-W-10679/19


WA-10-2007

Imst, 23.01.2007

BESCHEID

Der  vertreten durch den
2. Vorsitzenden und Referenten für Hütten und Wege  hat unter Vorlage des
Einreichprojektes  des Ingenieurbüro 
 vom 01.12.2005, bei der Bezirkshauptmannschaft Imst um die Erteilung der
wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung gegenständlichen
Kleinkraftwerkes angesucht.

Das gegenständliche Bewilligungsverfahren wurde notwendig, zumal für dieses, mit Bescheid der
Bezirkshauptmannschaft Imst vom 26.09.1972, Zl. I – 1148/9, befristet bis zum 31.12.2002, bewilligte
Kleinkraftwerk, ein Antrag auf Wiederverleihung nicht fristgerecht gestellt wurde.

Bei der über dieses Ansuchen am 02.08.2006 auf der  hütte abgeführten mündlichen
Verhandlung gemäß den §§ 40 – 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF. BGBl. I Nr. 10/2004 haben
sich folgende

Befunde

ergeben:

A) Wasserrechtliches Verfahren:

a) Aus wildbachverbauungstechnischer Sicht:

Der [REDACTED] hat bei der Bezirkshauptmannschaft Imst um die wasserrechtliche Bewilligung des in den 70er Jahren errichteten Kleinkraftwerkes zur elektrischen Stromversorgung der [REDACTED] angesucht. Beim durchgeführten Lokalaugenschein wurden die Wasserfassung, die Druckrohrleitung sowie die Ableitung des abgearbeiteten Wassers begutachtet.

Wasserfassung:

Der mit einem Tiroler Wehr gefasste Bach entwässert den orographisch rechten Einhang zur [REDACTED] Ache am Ostabhang des 3.228 m hohen [REDACTED]. Das Einzugsgebiet wird mit einer Größe von 0,49 km² im Technischen Bericht näher beschrieben. Für das HQ 100 wird eine Abflussmenge von 1,2 m³ / s angegeben, wobei eine Geschiebeführung ausgeschlossen werden kann bzw. als sehr gering erachtet wird. Oberhalb des Tiroler Wehrs wurde ein Einlaufbauwerk in Beton errichtet. Unterhalb des Tiroler Wehrs hat sich auf Grund der Absturzhöhe ein Kolk gebildet, der bereits bis unter das Fundament reicht. Daraus wird geschlossen, dass sich auf Grund von Setzungsvorgängen eine Veränderung der Wasserzügigkeit unter dem Einlaufbauwerk ergeben hat. Der Sandfang, die Druckrohrleitung sowie die Ableitung des abgearbeiteten Wassers befinden sich in ordentlichem Zustand. Lediglich der Überlauf des Sandfanges sowie die Ableitung der Restwassermenge werden rechtsufrig zum Bach geführt und über Geröll bzw. Steinplatten wieder dem Bach zugeführt.

b) Aus wasserbautechnischer Sicht:

Die Kleinwasserkraftanlage besteht aus folgenden Anlageteilen:

Bachfassung

Die Fassung des Triebwassers erfolgt mit einem im Bachbett angeordneten Tiroler Wehr. Das Wasser wird mit einem Grundrechen der Größe 1,38 x 0,50 m, Stababstand 14 mm, der mit einer Neigung von 18 Grad im Bachbett eingebaut ist, eingezogen und zu einem Zwischenbecken, das über eine Tafelschütze gespült werden kann weitergeleitet. Von dort wird das Triebwasser mit einer Leitung PVC DN 200 zu einem auf der rechten Bachseite angeordneten Absetzbecken geleitet.

Die Bachfassung wird von beidseitigen Uferbegleitmauern mit einer Höhe von 60 bis 70 cm und Wandstärken von 30 bzw. 40 cm mit einer Länge von 7,0 m eingefasst und ist mit einer betonierten Bodenplatte ausgestattet.

Absetzbecken:

Um den Sand, der nach dem Grundrechen und dem Zwischenbecken noch im Triebwasser enthalten ist, abzusetzen, ist rechtsufrig ein Absetzbecken in Stahlbeton mit den Außenmaßen L x B x T = 9,70 x 2,70 x 3,06 angeordnet, das mit Holzbohlen mit einer Stärke von 6 cm abgedeckt ist. Das Absetzbecken ist in 3 Kammern unterschiedlicher Länge unterteilt, die durch Zwischenwände voneinander getrennt sind.

Die einzelnen Kammern können mit Spüleleitungen PVC DN 200 mit je einem Schieber pro Kammer entleert und gereinigt werden. Diese Leitungen sind zusammengefasst und münden unterhalb der Bachfassung in den Bachlauf.

In der letzten Kammer wurde im Boden eine Dotations- und Spülleitung mit einer Dimension da 63 errichtet.

Druckrohrleitung:

Die Druckrohrleitung besteht beginnend am Absetzbecken aus folgenden Rohrteilen:

17 m Stahlrohr Durchmesser 210 mm, Wandstärke 4 mm

229 m Kunststoffrohr PE DN 110, PN 10 bzw. PN 15

10 m Stahlrohr Durchmesser 125 mm, Wandstärke 4 mm

256 m Gesamtlänge

Das Kunststoffrohr PE DN 110 wurde in den 90iger-Jahren an Stelle eines Stahlrohres Durchmesser 133 mm mit 4 mm Wandstärke eingebaut. Die Rohre sind im oberen Bereich auf die Druckstufe PN 10 und im unteren Bereich auf die Druckstufe PN 15 ausgelegt und wurden spiegelverschweißt.

Die gesamte Druckrohrleitung ist bis auf einen kurzen Bereich beim Absetzbecken in einem Rohrgraben verlegt.

Im Maschinenraum verläuft die Druckrohrleitung im Fußboden und es ist unmittelbar vor der Turbine ein Absperrschieber DN 125 angeordnet.

Maschinenraum Turbine.

Die Turbinenanlage ist in einem Maschinenraum im Kellergeschoß der [REDACTED] hütte untergebracht.

Anlagenkenndaten:

Ausbauwassermenge (Rückrechnung aus Kraftwerksleistung):	27 l/s (von Juli bis Mitte August)
	13,5 l/s (Mitte bis Ende August)
	7,5 l/s (September)
Wasserspiegel im Entsander:	2.544,55 m
Turbinenachse:	2.435,19 m
Bruttofallhöhe:	109,36 m
Nettofallhöhe:	90 bis 108,05 m
Turbinenleistung:	6,9 bis 19 kW
Jahreserzeugung:	rund 29.000 kWh.

Turbine:

2-düsige Pelton turbine mit horizontaler Welle.

Hersteller: [REDACTED]

Baujahr: 1974

Generator

Mit der Turbine ist ein Drehstromgenerator elastisch gekuppelt.

Leistung: 25KVA
Spannung: 231/400 V
Frequenz: 50 Hz
Drehzahl: 1.500 U/min

Schalttafel und Stromeinspeisung:

Die Schalttafel ist mit den erforderlichen Messinstrumenten, Schaltern und Sicherungen ausgestattet.

Der erzeugte elektrische Strom wird direkt zum Hausstromverteilerkasten geleitet.

c) Aus elektrotechnischer Sicht:

Wie bereits in den Projektunterlagen ausgeführt, handelt es sich bei gegenständlicher Kleinwasserkraftanlage um eine Bestandesanlage die im Jahre 1973 in Betrieb genommen wurde. Die 2-düsige Peltonturbine, die ursprünglich ausschließlich mit einer ölhydraulischen Regelung ausgestattet war, wurde zwischenzeitlich mit einer elektrohydraulischen Regelung, die auf eine Düse wirkt, ergänzt. Die elektrohydraulische Regelung dient zur Verbesserung des Halbblastbetriebes (Betrieb mit einer Düse). Der Hitzingergenerator, mit den im Projekt vorgegebenen Daten, weist eine Durchgangsdrehzahl von 1.800 U/min. bei einer Nenndrehzahl von 1.500 U/min. auf. Die Turbinendurchgangsdrehzahl wird mit den 1,8 bis 1,9 fachen Wert der Nenndrehzahl angegeben. Der Verteiler der Hausinstallation sowie des Generatorhauptschalters ist blitzschutzgeschädigt. Die abgehende Hausinstallation ist bereits größtenteils mit getrennten Schutzleitern ausgeführt. Fehlerschutzschalter für die Arbeitssteckdosen (Errichtung nach 1996) sind keine vorhanden.

d) Aus hydrographischer Sicht:

e) Aus limnologischer Sicht:

Aus Sicht der Gewässerökologie wird dazu festgehalten, dass ein Gewässer im Hochgebirge genutzt werden soll, das (wie anhand von beigebrachten Fotos ersichtlich) neben der [REDACTED] hütte vorbeifließt und dann im groben Blockwerk versickert bzw. unterirdisch abfließt.

In der vorgesehenen Betriebszeit (Juli bis September eines jeden Jahres) sind in diesem Bach Abflüsse zwischen 47 l/s und 11 l/s vorhanden. Außerhalb dieser Betriebszeit soll die Energieversorgung wie bisher mit Dieselaggregaten erfolgen.

Die im Projekt vorgeschlagene Restwassermenge wird auch ausreichen, um in der Sommerzeit den Weiterbestand von Bodenorganismen in diesem Gewässer zu gewährleisten. Dies auch unter dem Aspekt, dass in dieser Höhenlage eine Eiablage bzw. Weiterentwicklung von Insektenlarven meist ab September erfolgt. In der übrigen Jahreszeit ist das Kraftwerk nicht in Betrieb, sodass in der Zeit sichergestellt werden muss, dass das Wasser im Bachbett abfließen kann und kein Einzug erfolgt.

B) Naturschutzrechtliches Verfahren:

Projektsgegenstand ist die Genehmigung des Kleinwasserkraftwerkes für die [REDACTED] hütte, welches wie die Hütte selbst, innerhalb des ausgewiesenen Ruhegebietes [REDACTED] Alpen sowie gemeldeten Natura 2000 Gebietes zu liegen kommt. Festzuhalten ist, dass alle Anlagenteile bereits bestehen, das Kraftwerk wird seit über 30 Jahren betrieben. Bezüglich dieser bestehenden Anlagenteile wird auf den eingereichten Technischen Bericht sowie die zusätzlichen Ausführungen des Amtssachverständigen für Wasserbau verwiesen. Neu zu errichten ist eine Abdichtung im Bereich knapp oberhalb des Tiroler Wehres, wobei im Zuge dieser Baumaßnahmen auch eine Sanierung, der derzeit offenen Böschung oberhalb bzw. bergwärts des Entsanderbeckens gemacht werden soll. Der Betrieb des Kraftwerkes erfolgt lediglich in den Sommermonaten von Juli bis September. Das Gewässer selbst fällt im Spätherbst trocken.

Derzeit zeigt sich das Gewässer, speziell unterhalb der Wasserfassung nicht mehr deutlich als Gerinne in Form eines Bachbettes ausgeprägt, es verzweigt sich mehrmals, teilweise fließt das Gewässer unterirdisch durch Blockwerk ab. Hinzu kommt, dass im Bereich der Entnahmestrecke weitere Wasseraustritte einfließen und den Bach speisen.

Eine Einsicht auf die Entnahmestrecke liegt zum Teil von der [REDACTED] hütte aus, vor. Die Wasserfassung und das Entsanderbauwerk können nur vom unmittelbaren Umgebungsbereich aus, eingesehen werden. Markierte bzw. ausgewiesene Wandersteige befinden sich nicht im Nahbereich dieser Bauwerke.

SPRUCH

Auf Grund dieses Verhandlungsergebnisses entscheidet hiermit die Bezirkshauptmannschaft Imst als Wasserrechts- und Naturschutzbehörde I. Instanz gemäß § 98 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, idF. BGBl. I Nr. 123/2006 (WRG 1959), bzw. § 42 Abs. 1 TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26/2005 (TNSchG 2005) wie folgt:

A) Wasserrechtliche Bewilligung:

I.

Die wasserrechtliche Bewilligung für die im Befund näher beschriebenen Maßnahmen und Anlagen und die damit zusammenhängende Wasserbenutzung wird gemäß den §§ 9, 11 – 13, 14, 15, 21, 22, 105, 111 und 112 WRG 1959 nach Maßgabe der eingereichten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Projektunterlagen und der beschriebenen Abänderungen, erteilt.

II.

Das Maß und die Art der Wasserbenutzung wird mit dem Einzug von maximal 27 l/s aus dem unbenannten rechten Zubringer zur [REDACTED] Ache mit dem Einzugsgebiet des [REDACTED] festgesetzt.

III.

Jahresdurchgängig ist die Pflichtwassermenge in der Größenordnung, die derzeit durch die Spüldotationsleitung (da 63) aus der letzten Kammer des Absetzbeckens abgegeben werden kann, in das Unterwasser des Bachlaufes abzugeben.

IV.

Die wasserrechtliche Bewilligung wird befristet bis zum 31.12.2056 erteilt.

V.

Hinsichtlich der berührten fremden Grundstücke, sind gemäß § 111 Abs. 4 WRG 1959 die erforderlichen Dienstbarkeiten für den Bau, den Bestand, den Betrieb und die Instandhaltung der Anlage sowie zum Betreten der Grundstücke zu Betriebs- und Instandhaltungszwecken als eingeräumt anzusehen.

Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage bei der Wasserrechtsbehörde geltend gemacht werden (§ 117 WRG 1959).

VI.

Das gegenständliche Wasserbenutzungsrecht wird gemäß § 22 Abs. 1 WRG 1959 mit der Bp. [REDACTED], GB [REDACTED], verbunden.

VII.

Gemäß § 112 Abs. 1 WRG 1959 ist bei sonstigem Erlöschen der Bewilligung gem. § 27 Abs. 1 WRG 1959 der Bau der Anlage bis spätestens 31.12.2008 zu vollenden.

Die Baufertigstellung, allenfalls unter Vorlag eines Kollaudierungsoperates im Falle von Abänderungen in der Ausführung und der in den Nebenbestimmungen geforderten Unterlagen sind der Bezirkshauptmannschaft Imst, Wasserrechtsbehörde, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

VIII.

Die wasserrechtliche Bewilligung wird an nachstehende Nebenbestimmungen gebunden:

a) Aus wildbachverbauungstechnischer Sicht:

1. Die Anlagen sind von der Konsenswerberin dauernd in einwandfreiem Bau- und Funktionszustand zu erhalten.
2. Bestehende, abflussbehindernde Freileitungen sind im Zuge der Baumaßnahmen aus dem Hochwasserabflussprofil unter die Bachsohle zu verlegen.
3. Nach Bauabschluss sind alle Bauhilfseinrichtungen unverzüglich zu entfernen.
4. Die Ablagerung von Aushubmaterial im Hochwasserabflussbereich ist nicht erlaubt.
5. Die Bachstrecke im Bereich des Einlaufbauwerkes des Tirolerwehres sowie der Ableitung des abgearbeiteten Wassers ist laufend zu beobachten, um eventuelle Uferanrisse und Auflandungen rasch beseitigen zu können.

b) Aus wasserbautechnischer Sicht:

1. Der Kraftwerksbetreiber hat sich vom einwandfreien Funktionieren der Hubeinrichtungen der Schützentafeln und Schiebereinrichtungen zu überzeugen sowie die Standsicherheit aller Anlagenteile zu überwachen.
2. Die Einbindung des Wehrkörpers in die Ufer, die Fundierung des Wehrkörpers, die Ufersicherungen im unmittelbaren Entnahme- und Rückgabebereich der Wasserkraftanlage sowie die Kolsicherung unterhalb des Wehrkörpers sind im Einvernehmen mit der Wildbach- und Lawinerverbauung herzustellen.
3. Alle Anlagenteile, die einer Bedienung bedürfen, müssen gefahrlos zugänglich sein, die Schützenantriebe sind gegen die Betätigung durch Unbefugte zu sichern.
4. Während der Bauarbeiten im Bereich der Wasserfassung ist für eine einwandfreie Wasserabkehr des Baches unter Beachtung der Bestandesverhältnisse der Ufer zu sorgen.
5. Für alle wesentlichen Anlagenteile der Kraftwerksanlage (Wehrkörper, Entsanderbauwerk, Druckrohrleitung) sind Standsicherheits- und Festigkeitsberechnungen sowie die erforderlichen statischen Nachweise vor Baubeginn durchführen zu lassen und sind diese versehen mit dem Prüfvermerk eines befugten Ziviltechnikers dem Kollaudierungsoperat anzuschließen.
6. Die Druckrohrleitung ist einer Druckprobe mit dem Prüfdruck eines 1,3-fachen max. Betriebsdruckes auf 6 Stunden Dauer zu unterziehen. Das Druckprobenprotokoll ist dem Kollaudierungsoperat anzuschließen.
7. Die Druckrohrleitung ist auf ihrer gesamten Länge mit einem entsprechenden Schutz gegen Außenkorrosion zu versehen.

8. Bei Betrieb der Kraftwerksanlage ist sicherzustellen, dass in Störungsfällen der Turbinenzufluss an der Turbine automatisch unterbrochen werden kann, um einen länger andauernden Betrieb der Turbine bei Durchgangsdrehzahl zu verhindern.
9. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die gesamte Baustelle ordnungsgemäß aufzuräumen und sind sämtliche provisorische Einbauten und Baureste unverzüglich aus dem Bachbett und dessen Uferzonen zu entfernen.
10. Die Kraftwerksanlage ist nach der Staumaßverordnung zu verheimen. Das Staumaß und die Fixpunktbolzen sind an das Landesnivellement anzuschließen.
11. In der Druckrohrleitungstrasse allenfalls anfallende Hang- und Sickerwässer sind schadloos für die Rohrleitung und das Gelände abzuleiten.
12. Rechtzeitig vor dem jeweiligen Baubeginn ist mit dem Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten das Einvernehmen herzustellen, dies gilt auch für die Eigentümer fremder Versorgungsleitungen.
13. Unmittelbar nach Fertigstellung der einzelnen Anlagenteile ist der ursprüngliche Kulturzustand der beanspruchten Flächen wieder herzustellen. Die durch die Verlegung der Druckrohrleitung berührten Wegtrassen sind instand zu setzen. Nachgesunkene Verfüllungstrecken sind in regelmäßigen Abständen wieder aufzufüllen.
14. Alle Schäden, die nachweislich durch den Bau und Betrieb der Wasserkraftanlage entstehen, sind auf Kosten des Konsenswerbers zu beheben oder auf Verlangen der Betroffenen zu vergüten.

c) Aus elektrotechnischer Sicht:

1. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass der bestehende Generator der Durchgangsdrehzahl der Turbine standhält. Für den Fall, dass dies nicht gegeben ist, ist der Generator gegen einen entsprechenden Generator zu ersetzen.
2. Die Anlagensteuerung ist mit einem Not-Aus-Taster auszustatten, welcher bei Betätigung die Anlage stillsetzt und den Generatorschalter öffnet. Der Entwurf zur sicherheitstechnischen Adaptierung der Kraftwerksanlage ist der Behörde vorzulegen. (Anhang 1)
3. Der Hausinstallationsverteiler im Maschinenraum ist gemäß den gültigen elektrotechnischen Vorschriften in Stand zu setzen.
4. Der Schutz bzw. PEN-Leiter ist innerhalb des Maschinenraumes mit dem Generator und der Turbine bzw. Druckrohr zu verbinden.
5. Die firmenmäßige Bestätigung der vorschriftsgemäßen und fachgerechten Ausführung der elektrotechnischen Anlagenteile gemäß den Auflagen 3 und 4 ist der Behörde zu übermitteln.

Anhang 1 zu Punkt 2.

Gesprächsnotiz, bezüglich derzeitiger Anlagensteuerung bzw. Realisierung der Not Aus Funktion mit Herrn [REDACTED] Fachplaner und Ausführer der gegenständlichen Kraftwerksanlage, vom 24. November 2006:

Der bei gegenständlicher Kraftwerksanlage verwendete Drehzahlregler ist ein Schließfederregler und hat die Eigenschaft, bei Riemenabfall oder zu wenig Hydrauliköl im Regler die Turbine selbsttätig abzustellen / siehe Bedienungs- und Wartungseinrichtung im Anhang.

Um das dem Stand der Technik entsprechend Erfordernis zu erreichen, dass die Abschaltung der Anlage auch bei 5% Über- bzw. 5% Unterfrequenz bei gleichzeitigem Trennen vom Versorgungsnetz gewährleistet ist, erscheint es notwendig, ein zusätzliches mechanisches Ventil (Ruhezustand geschlossen und öffnen mittel Fallgewicht; dieses wird magnetisch gehalten) in den Hydraulikkreis zu integrieren. Der Haltemagnet für das Fallgewicht wird von einer Frequenzüberwachung angesteuert.

Gleichzeitig muss das elektrische Versorgungsnetz mittels Schütz (stromlos offen) von der Kraftwerksanlage geschaltet werden. Weiters ist ein händische Not Aus Taster in diese Not Aus Steuerung zu integrieren, der eine Not Aus Schaltung ermöglicht. Dieser Not Aus Taster ist frei zugänglich im näheren, unmittelbaren Anlagenbereich zu installieren.

IX.

Die elektrotechnischen Auflagen (Spruchpunkt VIII./c), insbesondere die sicherheitstechnischen Auflagen, sind **unverzüglich**, längstens zum **Zeitpunkt der Inbetriebnahme** der Wasserkraftanlage zum **Saisonsbeginn 2007** umzusetzen.

B) Naturschutzrechtliche Bewilligung:

Dem [REDACTED] vertreten durch den 2. Vorsitzenden [REDACTED] wird gemäß den §§ 1, 7 Abs. 1 lit. a und c, Abs. 2 lit. a Z. 1., 14 Abs. 4, 19, 29 Abs. 2 lit. a Z. 1., Abs. 5 und 7 sowie den §§ 42 und 43 TNSchG 2005, sowie unter Berücksichtigung des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie, BGBl. III Nr. 237/2002, die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb des „Kleinwasserkraftwerkes [REDACTED]“, im Sinne des obigen Befundes und nach Maßgabe der vorgelegten Projektunterlagen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, **e r t e i l t**.

II.

Die naturschutzrechtliche Bewilligung wird gemäß § 29 Abs. 5 TNSchG 2005 an folgende Nebenbestimmungen gebunden:

1. Die offene Böschung oberhalb des Entsanders ist zu sanieren und mit einer Hochlagensaatgutmischung zu begrünen.
2. Die Restwassermenge ist sicherzustellen. Dies bedeutet, dass die neue Spül- und Dotationsleitung unbeschränkt während des Betriebes dauernd offen zu halten ist.
3. Sämtliche Bauarbeiten im Bereich des Gewässers (Einlegen einer Folie oberhalb der Wasserfassung) haben ausnahmslos im Trockenem zu erfolgen. Die Uferbereiche sind entsprechend dem derzeitigen Stand wieder herzustellen.

C) Kosten:

Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Kommissionsgebühren gemäß Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1999, LGBl. Nr. 3/1999, idF. LGBl. Nr. 119/2001, in Höhe von

Euro 406,00

aus den Verwaltungsabgaben gemäß Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 103/2005, in Höhe von

Euro 27,20

aus den Verwaltungsabgaben gemäß Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. Nr. 50/2001, idF. LGBl. Nr. 79/2006, in Höhe von

Euro 220,00

und aus den Barauslagen gemäß § 76 Abs. 1 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idF. BGBl. I Nr. 10/2004, für den Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung, in Höhe von

Euro 47,25

Die Verfahrenskosten in Höhe von insgesamt **Euro 700,45 sind** von der Konsenswerberin innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft Imst einzuzahlen.

HINWEIS:

Es wird darauf hingewiesen, dass für gegenständlichen Antrag, die Projektunterlagen sowie die Verhandlungsschrift gemäß Gebührengesetz 1957 noch Eingabegebühren in Höhe von **Euro 68,40** an die Bezirkshauptmannschaft Imst zu entrichten sind. Vorgenannter Betrag ist in der auf beiliegendem Zahlschein angeführten Gesamtsumme bereits enthalten.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Imst eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder auf andere technisch mögliche Weise einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Berufung zu vergebühren ist, der Betrag wird im Berufungsbescheid zur Zahlung vorgeschrieben.

BEGRÜNDUNG

A) Wasserrechtliche Bewilligung:

Vom Standpunkt des öffentlichen Interesses bestehen bei Einhaltung der von den Sachverständigen vorgeschlagenen Vorschreibungen, welche von der Konsenswerberin zustimmend zur Kenntnis genommen worden sind, gegen die Baumaßnahmen und den Weiterbetrieb der Anlage keine Bedenken.

Einwendungen Dritter liegen nicht vor.

Da die bewilligte Anlage fremden Grund in einem für die Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt und dagegen keine Einwände erhoben wurden, gelten die erforderlichen Dienstbarkeiten im Sinne des § 111 Abs. 4 WRG 1959 mit diesem Bescheid als eingeräumt.

Im Übrigen beruht der Bescheid einschließlich der Entscheidung über die Kosten auf den jeweils angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen.

B) Naturschutzrechtliche Bewilligung:

1. Verfahrensablauf:

1.1. Mit Antrag vom 01.12.2004 hat das Ingenieurbüro [REDACTED], bei der Bezirkshauptmannschaft Imst um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb gegenständlicher Kleinwasserkraftanlage angesucht.

1.2. Über gegenständliches Ansuchen wurde am 02.08.2006 an Ort und Stelle [REDACTED] (Hütte) eine mündliche Verhandlung unter Beiziehung sämtlicher Parteien abgeführt. Weiters ist hiezu anzuführen, dass gegenständliche Anlage bereits dem Bestand angehört und eine Neubewilligung lediglich aus dem Grund notwendig wurde, als die Beantragung der Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes nicht fristgerecht erfolgte.

2. Sachverhalt:

2.1. Allgemeines:

Festgestellt wird, dass gegenständliches Kleinkraftwerk in der Natur bereits besteht und mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 26.09.1972, Zl. I-1148/9, befristet bis 31.12.2002 bewilligt wurde.

2.2. Lage:

Die [REDACTED] Hütte liegt in der [REDACTED] Alpen oberhalb von [REDACTED] auf 2.438 m Seehöhe und ist von dort über einen nur für Anrainer benutzbaren Fahrweg erreichbar. Die Hütte liegt im ausgewiesenen Ruhegebiet [REDACTED] Alpen, sowie in einem gemeldeten Natura-2000-Gebiet.

2.3. Ergänzende Feststellungen aus naturkundefachlicher Sicht:

Die ergänzenden Feststellungen aus naturkundefachlicher Sicht können dem eingangs des Bescheides angeführten Befund des naturkundefachlichen Amtssachverständigen entnommen werden.

3. Rechtsgrundlagen:

3.1. Gemäß § 7 Abs. 1 lit. a und b Z 1. und 2. TNSchG 2005 bestimmt, dass außerhalb geschlossener Ortschaften einerseits im Bereich von fließenden natürlichen Gewässern und von stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 2.000 m² sowie andererseits im Bereich der Uferböschung von fließenden, natürlichen Gewässern und eines 500-m-breiten, von der Uferböschungskrone landeinwärts zu messenden Geländestreifens und eines 500-m-breiten vom Ufer stehender Gewässer mit einer Wasserfläche von mehr als 2.000 m² landeinwärts zu messenden Geländestreifens folgende Maßnahme einer naturschutzrechtlichen Bewilligung bedürfen:

- das Ausbaggern
- die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen, einschließlich deren Änderung, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 leg.cit. berührt werden;
- die Ableitung oder Entnahme von Wasser zum Betrieb von Stromerzeugungsanlagen, einschließlich deren Änderung, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 leg.cit. berührt werden;
- Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter, bebauter Grundstücke;

3.2. Pläne und Projekte (Vorhaben), die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Natura-2000-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, dies jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, bedürfen gemäß § 14 Abs. 4 TNSchG 2005 einer naturschutzrechtlichen Bewilligung (Verträglichkeitsprüfung). Die Behörde hat in diesem Verfahren die Verträglichkeit des Vorhabens und mit den in diesem Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu prüfen. Die naturschutzrechtliche Bewilligung ist, unbeschadet einer sonstigen Bewilligungs- oder Anzeigepflicht nach diesem Gesetz, einer Verordnung auf Grund dieses Gesetzes oder einem in der Anlage zu § 46 Abs. 1 genannten Gesetze auf Antrag desjenigen, dem der Plan zuzurechnen ist, oder des Projektwerbers zu erteilen, wenn das Natura-2000-Gebiet nicht erheblich beeinträchtigt wird.

3.3. Gemäß § 29 Abs. 2 lit. a darf unter anderem für Vorhaben nach § 7 TNSchG 2005 eine naturschutzrechtliche Bewilligung nur erteilt werden,

1. Wenn das Vorhaben für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 leg.cit. nicht beeinträchtigt;
2. Wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 leg.cit. berühren;

3.4. Zuzufolge der Absätze 5 und 7 der vorhin zitierten Bestimmung ist einerseits eine Bewilligung befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen der

Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 leg. cit. zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken und erlischt andererseits eine naturschutzrechtliche Bewilligung, wenn

- a) der Inhaber der Bewilligung auf diese verzichtet;
- b) eine für das Vorhaben sonst noch erforderliche bundes- oder landesgesetzliche Bewilligung rechtskräftig versagt oder unwirksam wird;
- c) die Bewilligung nach § 43 Abs. 10 widerrufen wird;
- d) das Vorhaben nicht innerhalb der im Bewilligungsbescheid festgesetzten Frist ausgeführt worden ist, wobei für den Fall, dass für die Ausführung des Vorhabens eine Frist nicht festgesetzt wurde, die Bewilligung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nachdem Eintritt ihrer Rechtskraft mit der Ausführung des Vorhabens begonnen oder das Vorhaben nicht innerhalb von 3 Jahren nach dem Beginn seiner Ausführung vollendet worden ist.

3.5. Die Zielbestimmung des § 1 Abs. 1 TNSchG bestimmt, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürlichen Lebensräume und ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden.

Die Erhaltung und die Pflege der Natur erstrecken sich auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft und zwar unabhängig davon, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand (Naturlandschaft) befindet oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft). Die Natur darf nur so weit in Anspruch genommen werden, dass ihr Wert auch für die nachfolgenden Generationen erhalten bleibt.

3.6. Weiters ist bei gegenständlichem Vorhaben das Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie, BGBl. III Nr.237/2002 zu berücksichtigen, insbesondere dessen Art. 7.

4. Entscheidungsgründe und Beweiswürdigung:

4.1. Die Ausführung des beantragten Vorhabens ist unbestrittenermaßen unter die Tatbestände des § 7 TNSchG 2005 zu subsumieren und ist sohin zur Durch- bzw. Ausführung des Vorhabens eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich.

4.2. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes hat die Behörde insbesondere zu prüfen,

- a) ob durch die beantragten Maßnahmen die Interessen des Naturschutzes im Sinne der Zielbestimmung des § 1 Abs. 1 leg. cit. beeinträchtigt werden bzw.
- b) ob gegebenenfalls andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung, die diese beeinträchtigten Naturschutzinteressen überwiegen, vorliegen.

4.3. Dabei wurde im Zuge der durchgeführten mündlichen Verhandlung, ein naturkundefachliches Gutachten des naturkundefachlichen Sachverständigen [REDACTED] eingeholt in dem dieser ausführte, dass bezüglich des Erholungswertes auf Grund des Fehlens von Erholungseinrichtungen keinerlei Störungen zu erwarten seien. Auch das Landschaftsbild sei aus fachlicher Sicht als von untergeordneter Bedeutung einzustufen, nachdem eine Einsicht auf die Wasserfassung nur vom unmittelbaren Umgebungsbereich aus vorläge. Hinsichtlich des Naturhaushaltes und der im Projektgebiet vorkommenden Lebensgemeinschaften würden sich die Störungen auf die Frage der Restwassermenge reduzieren. Die in der derzeitigen Form abgegebene Restwassermenge könne entsprechend der

Gewässermorphologie im Bereich der Entnahmestrecke sowie den weiteren Zuflüssen im Unterlauf unter Berücksichtigung dass das Gewässer im Herbst zum Teil trocken falle bzw. großteils unterirdisch abränne, als ausreichend eingestuft werden. Eine gewisse Beeinträchtigung stelle jedenfalls die bestehende Wasserfassung dar, wobei selbige jedoch nur punktförmig bezogen auf den gesamten Gewässerlauf in Erscheinung trete.

Zusammenfassend könne somit aus naturkundefachlicher Sicht festgestellt werden, dass bei Einhaltung der vom Sachverständigen getroffenen Vorschreibungen nur mit nur geringen Störungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 zu rechnen sein werde. Auch die Schutzgüter, derentwegen das Ruhegebiet [REDACTED] Alpen zum Natura-2000-Gebiet erklärt wurde, würden nicht nachhaltig berührt.

4.4. Aus diesem Gutachten ergibt sich also schlüssig und nachvollziehbar, dass durch das projektgegenständliche Vorhaben weder die Interessen des Naturschutzes gemäß § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 nachteilig berührt, noch sich erhebliche Beeinträchtigungen für das gemeldete Natura-2000-Gebiet ergeben werden.

4.5. Von Seiten der Gemeinde [REDACTED] wurde in Wahrung ihres Parteienrechtes gemäß § 43 Abs. 4 TNSchG 2005 kein Einwand gegen die Erteilung der Bewilligung erhoben.

4.6. Seitens des Landesumweltanwaltes bzw. des Naturschutzbeauftragten wurden keine Einwände gegen die Erteilung der beantragten naturschutzrechtlichen Bewilligung erhoben.

4.7. Die vom naturkundefachlichen Sachverständigen vorgeschlagene Nebenbestimmungen wurden vollinhaltlich in den Spruch des Bescheides übernommen, zumal sie der entscheidenden Behörde als geeignet erscheint, mögliche Beeinträchtigungen insbesondere unter Berücksichtigung des betreffenden Schutzzweckes zu vermeiden bzw. diese auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

4.8. In Anwendung der zitierten Gesetzesstellen, war sohin spruchgemäß zu entscheiden und die beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen.

HINWEIS:

Gemäß § 19 Abs. 1 TNSchG 2005 ist für die Inanspruchnahme der Natur durch bestimmte, im Naturschutzgesetz normierte Vorhaben für die eine naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt wurde, eine Naturschutzabgabe zu entrichten. Der Abgabeanpruch entsteht mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides und beträgt in gegenständlichem Fall gemäß § 19 Abs. 3 lit. e für die Ableitung oder Entnahme von Wasser zum Betrieb von Stromerzeugungsanlagen Euro 1,00 je Sekundenliter Ausbauwassermenge. Die Abgabe wird mit Beginn der Ausführung des Vorhabens fällig, hiezu hat der Abgabepflichtige den Beginn der Ausführung innerhalb einer Woche dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Finanzen, Landhaus, 6020 Innsbruck, anzuzeigen.

D) KOSTEN:

Der Kostenspruch stützt sich auf die dort wiedergegebenen Verordnungsstellen, sohin die Kosten spruchgemäß festzusetzen waren.